

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ein Vertrag kommt zustande mit Harald Plank, Togostraße 4, 81827 München (nachfolgend Harald Plank Immobilien genannt).
2. Mit Inanspruchnahme der Nachweis- / Vermittlungstätigkeit, bzw. mit der Anforderung eines Exposés, Objektbesichtigungen oder Aufnahme von Verhandlungen mit dem Verkäufer / Vermieter eines von Harald Plank Immobilien angebotenen Objektes kommt ein Maklervertrag mit dem Miet- bzw. Kaufinteressenten (nachfolgend Kunde genannt) zustande.
3. Angebote von Harald Plank Immobilien erfolgen freibleibend und unverbindlich. Irrtum und Zwischenverkauf oder Zwischenvermietung bleiben vorbehalten.
4. Kommt durch den Nachweis oder die Vermittlung durch Harald Plank Immobilien ein notarieller Kaufvertrag oder ein Mietvertrag zustande, so ist eine Maklergebühr zu Gunsten von Harald Plank Immobilien verdient und fällig. Erfolgt der Vertragsabschluss ohne Anwesenheit von Harald Plank Immobilien, so ist der Kunde verpflichtet Harald Plank Immobilien unverzüglich Auskunft über Vertragspartner und Vertragskonditionen zu erteilen. An Provision sind bei Vertragsabschluß die in den jeweiligen Angeboten aufgeführten Beträge zu begleichen.
5. Der Objektnachweis / Provisionsanspruch gilt auch gegenüber Lebensgefährten, Verwandten, Familienmitgliedern, Lebensgemeinschaften, Betriebsvertretern und Franchisegebern/ -partnern.
6. Harald Plank Immobilien weist darauf hin, dass die von ihm weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer bzw. von einem vom Verkäufer beauftragten Dritten stammen und von Harald Plank Immobilien nicht auf ihre Richtigkeit überprüft worden sind. Es ist Sache des Kunden, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Von Harald Plank Immobilien erstellte Exposés stellen lediglich eine Vorabinformation dar. Als Rechtsgrundlage gilt allein der notariell abgeschlossene Kaufvertrag.
7. Eine Mustermöblierung – sofern vorhanden – ist nicht im Preis inbegriffen; sie dient nur als Einrichtungsvorschlag.
8. Ist dem Empfänger das von Harald Plank Immobilien nachgewiesene Objekt bereits bekannt, hat er Harald Plank Immobilien dieses unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen, unter Offenlegung der Informationsquelle mitzuteilen. Versäumt er diese Pflicht, so steht Harald Plank Immobilien bei Zustandekommen eines Hauptvertrages der volle Provisionsanspruch zu.
9. Unsere Mitteilungen und Unterlagen einschließlich der Objektnachweise sind vertrauliche Informationen und daher nur für den Kunden persönlich bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne ausdrückliche Zustimmung von Harald Plank Immobilien, die zuvor schriftlich erteilt werden muss, an Dritte weiter zu geben. Verstößt ein Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so begründet dies eine Schadensersatzforderung gegen den Adressaten in Höhe der vereinbarten bzw. angebotenen Maklergebühr. Die Provision wird bei Abschluss des Vertrages, der sich aus der Weitergabe ergeben sollte, wirksam und fällig.
10. Harald Plank Immobilien ist uneingeschränkt berechtigt – auch provisionspflichtig – auch für den anderen Vertragsteil tätig zu werden und bei einem Geschäft mit mehreren Vertragspartnern Provisionsvereinbarungen schließen.
11. Harald Plank Immobilien haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle eines Vorsatzes und bei grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie und in allen anderen zwingend gesetzlich geregelten Fällen, wie z.B. dem Produkthaftungsgesetz. Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung von Harald Plank Immobilien bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des

Vertragszweckes gefährden würde, sowie Pflichten, die der Vertrag Harald Plank Immobilien nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Harald Plank Immobilien bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

12. Harald Plank Immobilien haftet nicht für die Bonität der vermittelten Vertragspartei.
13. Für Unternehmer gilt: Kunden haben das Recht zur Aufrechnung nur, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch Harald Plank Immobilien anerkannt wurden. Kunden können ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
14. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder im Inland ohne Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, München. Harald Plank Immobilien ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
15. Vertragsprache ist Deutsch.
16. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG). Bei Verbrauchern, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

*Stand 03.02.2017*